Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2391

30.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2391 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 2026

zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren bestimmter Celluloseether mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea, um die Erhebung von Antidumpingzöllen auf die zollamtlich erfassten Einfuhren zu ermöglichen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union [1] gehörenden Ländern (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 24. September 2026 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Celluloseether mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea in die Union [2].

(2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag vom 10. August 2026 von Ashland Industries Nederland BV, Ashland Specialties Belgium BV und SE Tylose GmbH & Co. KG (im Folgenden die „Antragsteller") hin eingeleitet. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für bestimmte Celluloseether gestellt.

(3) Nach der Einleitung der Untersuchung beschloss die Kommission zu Überwachungszwecken, die bestehenden TARIC-Codes für die untersuchte Ware zu ändern. Diese Änderung hatte keine Auswirkungen auf den Umfang der Untersuchung.

1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

(4) Diese Untersuchung betrifft bestimmte Celluloseether, nämlich Methylcellulose (CAS-Nummer 9004-67-5), Hyetellose (CAS-Nummern 9004-62-0 und 80455-45-4), Hymetellose (CAS-Nummer 9032-42-2), Hypromellose (CAS-Nummer 9004-65-3), Celluloseethyl-2-hydroxyethylether (CAS-Nummer 9004-58-4) und Methylethylhydroxyethylcellulose (CAS-Nummer 71714-29-9), unabhängig von Farbe, physikalischer Form oder Qualität (im Folgenden „untersuchte Ware"), die derzeit in den KN-Code ex 3912 39 85 (TARIC-Codes 3912 39 85 30, 3912 39 85 60, 3912 39 85 70, 3912 39 85 71, 3912 39 85 72, 3912 39 85 73, 3912 39 85 74 und 3912 39 85 75) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea haben.

2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

(5) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden.

(6) Die zollamtliche Erfassung erfolgt, damit gegebenenfalls bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften Antidumpingzölle rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
[2] Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Celluloseether mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea (ABl. C, C/2026/4924, 24.9.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/4924/oj).

(7) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für eine etwaige rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.

(8) Eine etwaige künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Antidumpinguntersuchung.

(9) Den Berechnungen im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung zufolge werden die Dumpingspannen für China auf 120 % bis 130 % und für Korea auf 45 % bis 55 % geschätzt. Die Schadensbeseitigungsschwelle wird den Berechnungen im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung zufolge für China auf 120 % bis 140 % und für Korea auf 40 % bis 60 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensbeseitigungsschwelle festgesetzt, je nachdem, welcher der beiden Werte niedriger ist.

(10) Sollte die Kommission bei der Untersuchung Beweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung finden, würde der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, wenn der Schluss gezogen wird, dass ein Zoll unterhalb der Dumpingspanne nicht ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.

(11) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Kommission jedoch nicht in der Lage, den Betrag der möglichen künftigen Zollschuld zu schätzen. Die im Antrag genannten Beträge dienen somit nur Informationszwecken und können keine Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Zollschuld begründen, die sich aus der Untersuchung ergeben wird.

3. **VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

(12) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren bestimmter Celluloseether, nämlich Methylcellulose (CAS-Nummer 9004-67-5), Hyetellose (CAS-Nummern 9004-62-0 und 80455-45-4), Hymetellose (CAS-Nummer 9032-42-2), Hypromellose (CAS-Nummer 9004-65-3), Celluloseethyl-2-hydroxyethylether (CAS-Nummer 9004-58-4) und Methylethylhydroxyethylcellulose (CAS-Nummer 71714-29-9), unabhängig von Farbe, physikalischer Form oder Qualität, die derzeit in den KN-Code ex 3912 39 85 (TARIC-Codes 3912 39 85 30, 3912 39 85 60, 3912 39 85 70, 3912 39 85 71, 3912 39 85 72, 3912 39 85 73, 3912 39 85 74 und 3912 39 85 75) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea haben, in die Union zollamtlich zu erfassen.

(2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

([3]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN